Bebauungsplan Nr. 119

für ein Gebiet zwischen dem Gneisenauweg (beiderseits) und dem Riedeweg im Abschnitt zwischen dem Hausgrundstück Gneisenauweg Nr. 17 und der Yorkstraße (beiderseits) in Delmenhorst.

Maßstab 1 : 1000

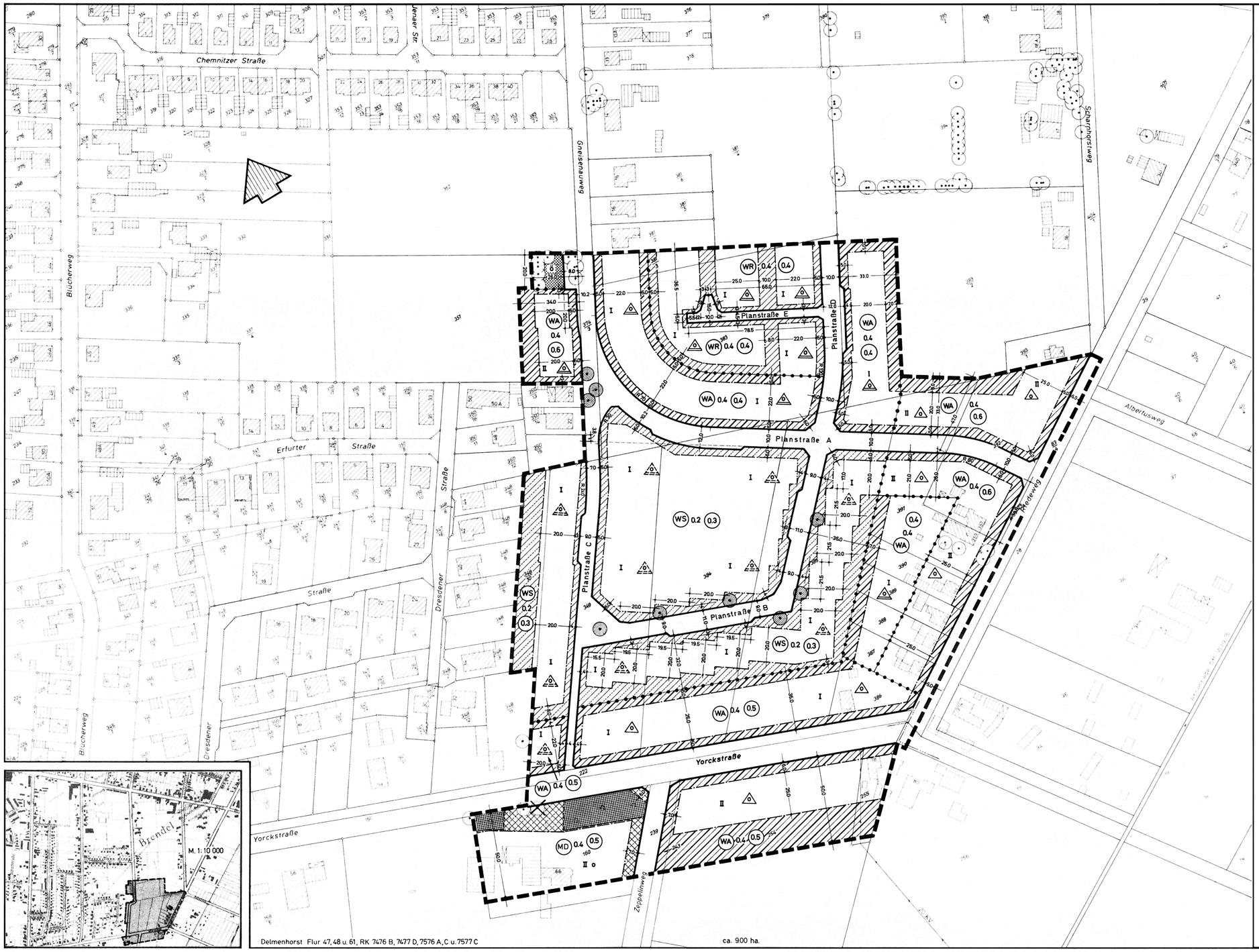

Delmenhorst Flur 47, 48 u. 61, RK 7476 B, 7477 D, 7576 A, C u. 7577 C

ca. 900 ha.

Planzeichenerklärung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 119 außer Kraft.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

WS — Kleinsiedlungsgebiete

WR — Reine Wohngebiete

WA — Allgemeine Wohngebiete

MD — Dorfgebiete

I, II — Höchste Anzahl der Vollgeschosse

0.2, 0.4 — Grundflächenzahl

0.3 0.4 / 0.5 0.6 — Geschoßflächenzahl

b) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — Offene Bauweise

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig. Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

Baulinie

Baugrenze

c) Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

d) Grünflächen

Öffentliche Grünfläche

e) Festsetzungen nach § 9 (1) 25. BBauG

Zu erhaltende Bäume

Die auf dieser Fläche befindlichen Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Auf der festgesetzten Fläche dürfen keinerlei bauliche Anlagen errichtet werden.

Anzupflanzende Bäume

f) Sonderfestsetzungen

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind:

In WS - Gebieten: Ausnahme nach § 2 (3) 2.–4. BauNVO

In WR - Gebieten: Ausnahme nach § 3 (3) BauNVO

In WA - Gebieten: Ausnahme nach § 4 (3) 1.–5. BauNVO

g) Vorh. oberirdische Versorgungsanlagen

20 KV — 20 KV - Freileitung (gilt nicht als Festsetzung). Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE - Bestimmungen wird hingewiesen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Jan. 1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 10.5.1978 Katasteramt:

Siegel gez. Eyting
Verm.-Oberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 14. 2. 1978

Stadtbauamt: Stadtplanungsamt:

gez. Oetting — Stadtbaurat
gez. Schäfer — Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 7.3.1978 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) am 3.5.1978 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 12.5.1978 bis 12.6.1978 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 17.7.1978 Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Dr. Cromme

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24.7.1978 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 27.7.1978

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Jenzok — Oberbürgermeister
gez. Dr. Cromme — Oberstadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) gemäß Verfügung vom 28.9.1978

Bezirksregierung Weser-Ems

Oldenburg, den 28.9.1978

im Auftrage:

Siegel gez. Mack

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 10.11.1978 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 12. 2. 1979 Der Oberstadtdirektor:

Siegel gez. Dr. Cromme